



GZ: 612-4 1-2023

Verkehrsfläche „Quellenplatz“

Bad Radkersburg, am 24.10.2023

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Radkersburg hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115 in der Fassung Landesgesetzblatt Nr. 96/2019 nachstehende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

Der im beiliegenden Plan ausgewiesene Platz erhält gemäß der §§ 5a und 92 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 1/1999 – Stmk. GemO, in der geltenden Fassung, nachstehende Verkehrsflächenbezeichnung

„Quellenplatz“

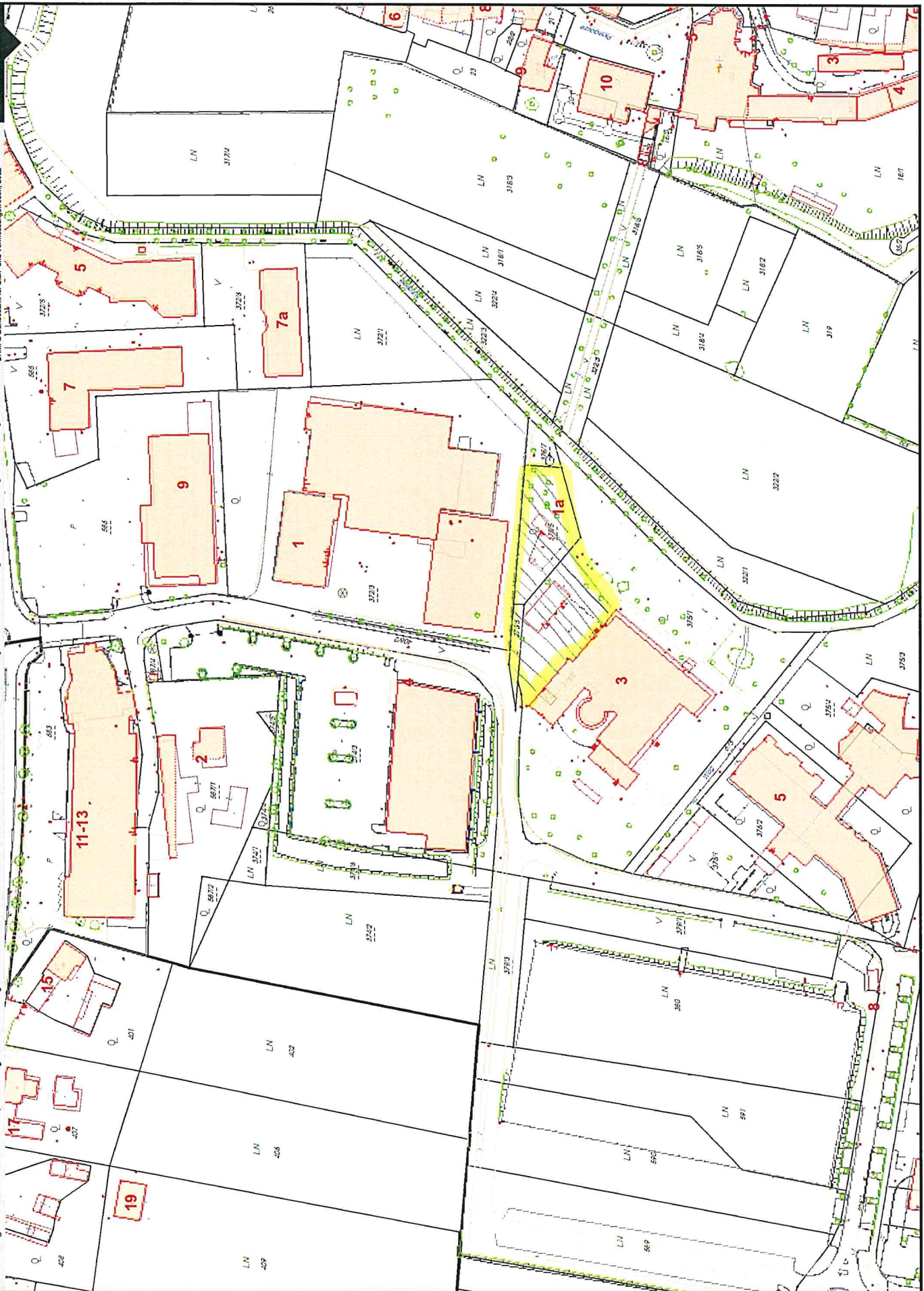
Diese Verordnung tritt gemäß § 92 Abs 1 Stmk. GemO mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der 1. Vizebürgermeister:

(Franz Josef Trebitsch)

Öffentliche Bekanntmachung
durch Anschlag: **25. Okt. 2023**
angeschlagen am:
abgenommen am:
Der Bürgermeister:

Der Ersteller dieses Plansatzes übernimmt keine Haftung bezüglich Richtigkeit, Vollständigkeit, Genauigkeit und Rechtssicherheit der bereitgestellten Informationen. Die Katastralmappe veranschaulicht lediglich die Lage der Grundstücke zueinander, Bemaßungen sind unzulässig. Die tatsächliche Grenzsituation ist daraus nicht automatisch ableitbar. Vor Grabungsarbeiten sind Leitungsbetreiber rechtzeitig zu verständigen.



Übersicht



Stadtgemeinde Bad Radkersburg
Hauptplatz 1, A-8490 Bad Radkersburg
Tel.: 03476 / 2509
eMail: gde@bad-radkersburg.gv.at

Bearbeiter: Bettina Wallner
Datum: 21.09.2023
Ursprünglicher Maßstab: 1:2 000

Datenauszug ohne Gewähr

